

Solches wird hiermit zur Nachachtung für die Bewohner des IV. Verwaltungsbezirks mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß demnach alle Neubauten künftig so herzustellen sind, daß dieselben eine gegen Schnee und Regen genügenden Schutz gewährende schwerere Ziegeldeckung ohne Strohunterlage (sogenannte Ritterdächer, Doppeldächer) zu tragen vermögen, die Gemeindevorstände aber werden angewiesen, bei Prüfung der ihnen behufs Ertheilung der Bauerlaubnis vorgelegten Bauurisse hierauf gehörige Rücksicht zu nehmen und die von ihnen zugezogenen Sachverständigen deshalb mit entsprechender Instruktion zu versehen.

Bezüglich der Eindeckung neuer Dächer und Dachreparaturen einschläßig der Umdeckung ganzer Dachflächen auf bereits stehenden alten Gebäuden wird bis auf Weiteres auch ferner nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. Februar 1865 verfahren werden.

Weimar am 16. Januar 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[18] III. Es ist bei uns darüber Beschwerde geführt worden, daß von den inländischen Registerbehörden öfters verabsäumt werde, die Nachrichten über die bei ihnen vorgekommenen Fälle der Geburt, der Verheirathung und des Ablebens von solchen Angehörigen des Großherzogthums, welche in einem andern inländischen Orte heimathsberechtigt sind, in dem durch die Verordnung vom 30. Dezember 1869 vorgeschriebenen Wege an die betreffenden inländischen Heimathsbehörden und durch diese an die betreffenden Registerbehörden gelangen zu lassen.

Wir nehmen hiervon Veranlassung, den Großherzoglichen Pfarrämtern und andern Registerbehörden einzuschärfen, daß sie fernerhin die durch die angezogene Verordnung vom 30. Dezember 1869 vorgeschriebene Mittheilung der fraglichen Nachrichten pünktlich bewirken.

Weimar am 23. Januar 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.